



Grün-Gold Casino e.V. Wuppertal

Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.
 Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
 Mitglied des Tanzsportverbandes NRW e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung gültig ab 01.07.2017

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Club Beiträge, Gebühren und Umlagen.
 1.2 Die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, weitere Gebühren werden vom Vorstand beschlossen.

§ 2 Beitragssätze

- 2.1 Der Beitrag beträgt ab **01.07.2017**:

	Aktive Mitglieder	Gastmitglieder	Passive Mitglieder
Volljährige Mitglieder (ab 18 Jahre)	30 €/Monat = 90 €/Quartal	35 €/Monat = 105 €/Quartal	16 €/Quartal
Minderjährige Mitglieder (unter 18 Jahre)	20 €/Monat = 60 €/Quartal	25 €/Monat = 75 €/Quartal	
Ermäßigte Mitglieder Schüler, Auszubildende, Studenten zw. 18 – 27 Jahre Zivildienstleistende, Soziale Härtefälle	25 €/Monat = 75 €/Quartal	30 €/Monat = 90 €/Quartal	
Geschwisterkinder	15 €/Monat = 45 €/Quartal		
Familien Im gleichen Haushalt lebende Eltern mit 1 Kind unter 18J. Für jedes weitere im Haushalt lebende Kind zusätzlich	70 €/Monat = 210 €/Quartal 5 €/Monat= 15 €/Quartal		
Gymnastikgruppe Mitglieder Eintritt <u>bis</u> Juni 2014	14,50 €/Monat = 43,50 €/Quartal	19,50 € /Monat = 58,50 €/Quartal	16 €/Quartal
Mitglieder Eintritt <u>ab</u> Juli 2014	20 €/Monat = 60 €/Quartal	25 €/Monat = 75 €/Quartal	16 €/Quartal
Helferstunden (Erläuterungen siehe § 3) Jedes aktive Mitglied hat im laufenden Jahr (Januar – Dezember) mindestens 6 Pflicht-Helferstunden abzuleisten. Bei Minderjährigen Mitgliedern unter 14 Jahren werden die Helferstunden durch ein Elternteil abgeleistet. Nicht abgeleistete Pflicht-Helferstunden werden mit jeweils 20 € pro Stunde dem Mitglied in Rechnung gestellt.	20 €/Stunde 6 Pflicht-Helfer- stunden pro Jahr = max. 120 € pro Jahr		

- 2.2 Die Beitragsermäßigung wird nur nach Vorlage der jeweils aktuellen Bescheinigung gewährt. Die Bescheinigungen sind unaufgefordert vom Mitglied an den Kassenwart einzureichen.

Grün- Gold – Casino Wuppertal / Beitrags + Gebührenordnung

- 2.3 In dem Aufnahmeeintrag wird die Zugehörigkeit zu einer der Gruppen
- a) Turniergruppe
 - b) BSW-Gruppe
 - c) Gesellschaftskreis
 - d) Kinder- und Jugendgruppe (Wochentag: / Uhrzeit:)

festgelegt. Jeder Wechsel in eine andere Gruppe ist dem Vorstand anzuzeigen.

Für Mitglieder die in verschiedenen bzw. mehreren Gruppen am Training teilnehmen, erhöht sich der monatliche Beitrag um 5,00 € je Person und Gruppe.

§ 3. Helferstunden

- 3.1 Die Jedes aktive Mitglied hat im laufenden Jahr (Januar – Dezember) mindestens 6 Pflicht-Helferstunden abzuleisten. Eine Helferstunde entspricht einer Zeitstunde.
- 3.2 Hat die Vereinsmitgliedschaft nicht das ganze Jahr Bestand, sind die Pflicht-Helferstunden anteilig auf die Zeit der Mitgliedschaft im Jahr zu erbringen.
- 3.3 Bei Minderjährigen Mitgliedern unter 14 Jahren werden die Pflicht-Helferstunden durch ein Elternteil abgeleistet.
- 3.4 Überzählige Helferstunden eines laufenden Jahres können in Absprache mit dem Vorstand auf ein anderes Mitglied für das laufende Jahr übertragen werden.
- 3.5 Helferstunden können bei Turnieren, Veranstaltungen, Reinigungs-/Reparatur-/Instandsetzungsarbeiten am/im Clubheim oder durch Sachspenden (eine Helfestunde = ein Kuchen oder Salat) abgeleistet werden. Für den Nachweis der Helferstunden ist das Mitglied zuständig. Der Nachweis der Helferstunden wird via Helfer-Anwesenheits-liste mit Unterschrift geführt.
- 3.6 Nicht abgeleistete Pflicht-Helferstunden werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.2016 mit jeweils 20 € pro nicht abgeleiteter Helferstunde dem Mitglied in Rechnung gestellt. Der Betrag wird im Januar des darauf folgenden Jahres mittels Lastschriftverfahren eingezogen.
Für den Fall, dass ein Mitglied kein SEPA-Lastschriftmandat (= Selbstzahler per Überweisung) erteilt haben, ist der fällige Betrag seitens des Mitglieds spätestens am 3. Januar des Folgejahres auf das Konto des Vereins zu zahlen.

§ 4. DTV-Gebühren für Jahreslizenzen Turnierpaare, Wertungsrichter, Turnierleiter etc.

- 4.1 Der Vereinssportwart beantragt jeweils im 4. Quartal eines jeden laufenden Jahres automatisch die Verlängerung der Jahreslizenzen von Turnierpaaren, Wertungsrichtern und Turnierleitern, DTSA-Abnehmern etc. Wünscht ein Turnierpaar und/oder Lizenzinhaber keine automatische Beantragung durch den Vereinssportwart mehr, ist dieser Widerruf schriftlich, spätestens zum Ende des 3. Quartals eingehend (30.09.), dem Vereinssportwart und dem Kassenwart mitzuteilen.
- 4.2 Inhaber von Wertungsrichter- und Turnierleiterlizenzen sowie DTSA-Abnehmer etc. haben selbstverantwortlich die Voraussetzungen für den Nachweis der erforderlichen Lehreinheiten im Lizenzzeitraum durch Besuch von entsprechenden Lehrgängen zu erbringen.
- 4.3. Die jährlich vom DTV erhobenen und dem Verein in Rechnung gestellten Gebühren für die Jahreslizenz-Verlängerungen sind von dem jeweiligen Lizenzinhaber dem Verein zu erstatten. Der hierfür zu erstattende Betrag wird im Januar des darauf folgenden Jahres mittels Lastschriftverfahren eingezogen.
Für den Fall, dass ein Mitglied kein SEPA-Lastschriftmandat (= Selbstzahler per Überweisung) erteilt haben, ist der fällige Betrag seitens des Mitglieds spätestens am 3. Januar des Folgejahres auf das Konto des Vereins zu zahlen

§ 5. Zahlungsweise

- 5.1 Aller Mitgliedsbeiträge sind quartalsmässig im Voraus fällig. Die Beiträge werden vom Verein im SEPA-Lastschriftverfahren zum jeweils 3. der Monate Januar, April, Juli und zum 4. des Monats Oktober eines jeden Jahres für das Quartal eingezogen. Fallen die angegebenen Tage nicht auf einen Bankarbeitstag, so erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- 5.2 Die Beiträge werden generell per SEPA-Lastschriftverfahren durch den Verein eingezogen. Der Vorstand ist berechtigt, die Zahlungsweise des Beitrages für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ändern. Hat das Mitglied kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt (= Selbstzahler per Überweisung) sind der Mitgliedsbeitrag, etwaige Kosten und Gebühren sowie Umlagen jeweils bis zum 3. der Monate Januar, April, Juli und zum 4. des Monats Oktober eines jeden Jahres für das Quartal auf das Konto des Vereins zu zahlen. Für die Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren erhebt der Verein eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von jährlich 24,00 €, die am 03.01. eines jeden Jahres fällig wird. Bei unterjährigem Vereinseintritt wird die Gebühr anteilig erhoben und am ersten Tag der Mitgliedschaft fällig.
- 5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug des Beitrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung und einer Rücklastschrift sind die Kosten der Rückbelastung etc. von dem jeweiligen Mitglied zu tragen. Hat ein Mitglied kein SEPA- Lastschriftmandat erteilt, sind der Mitgliedsbeitrag und etwaige Gebühren und Kosten sowie Umlagen bis zum 3. eines Monats auf das Konto des Vereins zu zahlen. Die entstandenen Bankgebühren sind dem Verein ebenfalls zu erstatten, wenn ein SEPA-Lastschrifteinzug aufgrund fehlerhafter Bankverbindungsangabe nicht erfolgen konnte oder ein unberechtigter Widerspruch gegen den Einzug eingelegt wurde.
- 5.4 Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung seinen Beitrag weiter schuldig, wird der fällige Beitrag auf gerichtlichem Wege eingezogen. Alle bei diesem Verfahren entstehende Kosten (Inkassogebühr, Anwalts- und Gerichtskosten usw.) gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.
- 5.5 Ein säumiges Mitglied kann vom Vorstand entsprechend den Satzungsbestimmungen ausgeschlossen werden. Die Zahlung der Rückstände verpflichtet den Vorstand nicht, ein eingeleitetes Verfahren einzustellen.

§ 6. Zahlung nach Kündigung

- 6.1 Mitglieder, die ihre Kündigung erklärt haben, müssen ihren Beitrag weiter entrichten, bis die Austrittserklärung satzungsgemäß wirksam wird.
- 6.2 Eine Startfreigabe für Turnierpaare bei Vereinsaustritt/Kündigung wird seitens des Vereins erst erteilt, wenn alle offenen Beiträge, Auslagen, Aufwendungen, Inkassogebühren, Anwalts- und Gerichtskosten etc. Seitens des Mitgliedes gezahlt wurden und das Mitgliedskonto ausgeglichen ist. Gleiches gilt für die Freigabe von DTV-Lizenzen (Turnierleiter, Wertungsrichter, DTSA-Abnehmer etc.).

§ 7. Ersatz von Aufwendungen

- 7.1 Aufwendungen, die der Verein im Interesse einzelner Mitglieder macht (Gebühren für Startbücher, Startmarken etc.), sind von diesem unverzüglich zu erstatten.

Neufassung auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2014
Ergänzungen auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.2016
Ergänzungen auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.2017